

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****32**8. August 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 1497-1544**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1497

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Annemarie Grimm, Mainz  
Bericht über den Bankrechtstag am 26. Juni 2015 in  
Frankfurt a. M.

Seite 1505

Christian Müller, Reinfrid Fischer, Rechtsanwälte, Berlin,  
und Jan Hendrik Müller, Mainz  
Rechtsschutz bei der Erteilung und Entziehung von Er-  
laubnissen für Kreditinstitute  
– Eine erste Betrachtung der unions- und mitgliedstaat-  
lichen Rechtsschutzmöglichkeiten –

Seite 1510

EuGH, 11.9.2014 –  
Kartellrechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung durch die  
Einführung von multilateralen Standard-Interbankent-  
gelten (MIF) – hier: Mastercard

Seite 1523

BGH, 9.7.2015 –  
Verpflichtung des Auftraggebers nach § 17 Nr. 8 Abs. 2  
VOB/B (2002), eine als Sicherheit für Mängelansprüche er-  
haltene Bürgschaft nach Ablauf der zweijährigen Siche-  
rungszeit zurückzugeben, wenn diese Mängelansprüche  
verjährt sind

Seite 1525

BGH, 19.5.2015 –  
Keine Haftung des Gesellschafters, der vor Fälligkeit der  
Einlageschuld auf den Geschäftsanteil eines Mitgesell-  
schafters aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, für des-  
sen Einlageschuld

Seite 1527

OLG Düsseldorf, 23.2.2015 –  
Zum Auskunftsrecht des Aktionärs

Seite 1535

BVerfG, 23.6.2015 –  
Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht  
verfassungswidrig

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

Postverlagsort Frankfurt a. M.

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Annemarie Grimm, Mainz		
Bericht über den Bankrechtstag am 26. Juni 2015 in Frankfurt a. M.		1497
Christian Müller, Reinfrid Fischer, Rechtsanwälte, Berlin, und Jan Hendrik Müller, Mainz		
Rechtsschutz bei der Erteilung und Entziehung von Erlaubnissen für Kreditinstitute – Eine erste Betrachtung der unions- und mitgliedstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten –		1505

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH	11.9.2014	Kartellrechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung durch die Einführung von multilateralen Standard-Interbankentgelten (MIF) - hier: Mastercard	1510
------	-----------	---	------

Bundesgerichtshof	9.7.2015	Verpflichtung des Auftraggebers nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B (2002), eine als Sicherheit für Mängelansprüche erhaltene Bürgschaft nach Ablauf der zweijährigen Sicherungszeit zurückzugeben, wenn diese Mängelansprüche verjährt sind	1523
-------------------	----------	---	------

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	19.5.2015	Keine Haftung des Gesellschafters, der vor Fälligkeit der Einlageschuld auf den Geschäftsanteil eines Mitgesellschafters aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, für dessen Einlageschuld	1525
-------------------	-----------	---	------

OLG Düsseldorf	23.2.2015	Zum Auskunftsrecht des Aktionärs	1527
----------------	-----------	----------------------------------	------

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	9.7.2015	Zur Frage, wann die Zahlung eines Schuldners auf ein debitorisch geführtes Girokonto seines Gläubigers als unentgeltliche Leistung gegenüber der Bank anfechtbar ist	1531
-------------------	----------	--	------

Bundesgerichtshof	6.7.2015	Geltung des Verbots, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen, auch für den zum Insolvenzverwalter bestellten Rechtsanwalt	1532
-------------------	----------	---	------

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	23.6.2015	Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig	1535
Bundesverfassungsgericht	25.6.2015	Zur Verfassungsmäßigkeit des Widerrufs telekommunikationsrechtlicher Lizenz- und Frequenzzuteilungen	1540
Bundesgerichtshof	7.5.2015	Zur Anwendung des § 565 Satz 2 ZPO, wonach die Revision ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden kann, in einem bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits anhängigen Verfahren	1542

## Berichtigung

Bundesgerichtshof	16.4.2015	Zur Berücksichtigung von dem Unterhaltsberechtigten gewährten Naturalunterhalt bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners	1544
-------------------	-----------	---	------

## Bücherschau

Pierre A. Karrer	Introduction to International Arbitration Practice	1544
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV